

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

die Patientenberatung ist eine Aufgabe, der die Zahnärztekammer Hamburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts gerne nachkommt. Grundlage für unsere Arbeit ist das Hamburgische Kammergesetz für die Heilberufe. Danach haben wir u.a. die Aufgabe, uns um ein gutes Miteinander zwischen Patienten* und Zahnarztpraxen zu bemühen.

Nachfolgend haben wir für Sie die häufigsten Fragen zur zahnärztlichen Rechnungslegung zusammengetragen. Vielleicht finden Sie hier schon Antworten auf Fragen zu Ihrer persönlichen GOZ-Rechnung. Andernfalls haben Sie zu den Patientenberatungszeiten die Möglichkeit, sich zu Rechnungen aus Hamburger Zahnarztpraxen telefonisch beraten und sich diese formal erläutern zu lassen.

Warum bekomme ich von meinem Zahnarzt nicht nur als Privatpatient, sondern auch als Kassenpatient manchmal eine Privatrechnung?

Der Zahnarzt ist nach dem Zahnheilkundengesetz verpflichtet, seine Leistungen bei Privatbehandlungen nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und bei der vertragszahnärztlichen Versorgung nach dem Bewertungsmaßstab zahnärztlicher Leistungen (BEMA) zu berechnen. Manchmal ist es auch eine Mischung aus beidem, nämlich dann, wenn Sie sich als gesetzlich versicherter Patient für eine höherwertige Alternative entscheiden, z. B. für eine Keramik-, Edelmetall- oder Kunststofffüllung oder ein Implantat.

Was bedeuten die Faktoren, mit denen eine Gebührenposition nach der Gebührenordnung für Zahnärzte bei einer Privatrechnung berechnet wurde?

Nach § 5 Abs. 1 GOZ sind die Gebühren für die bei Ihnen durchgeführte Behandlung innerhalb des Gebührenrahmens, der vom Einfachen bis zum Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes reicht, je nach Schwierigkeit, Zeitaufwand und Umständen zu bemessen. Der 2,3fache Faktor bildet die mittlere Schwierigkeit ab.

Wann kann mein Zahnarzt einen höheren Faktor berechnen?

Die Bemessungskriterien „Schwierigkeit, Zeitaufwand und Umstände bei der Ausführung“ sind vom Behandler bei einer Behandlung und anschließender Rechnungslegung zu berücksichtigen. Wenn Ihre Behandlung von der üblichen Durchführung abweicht, z.B. aufgrund des starken Speichelflusses/ starker Blutungen die Trockenlegung erschwert ist, wird der Faktor aufgrund der besonderen Schwierigkeit und des damit verbundenen erhöhten Zeitaufwands über den mittleren Faktor angehoben.

Kann mein Zahnarzt bei mir als gesetzlich versichertem Patienten (GKV-Patient) nicht auf eine Privatrechnung verzichten?

Die Versorgung des GKV-Patienten hat laut Sozialgesetzbuch ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich zu sein. Das bedeutet, dass Sie nur Leistungen erhalten, die zweckmäßig und ausreichend sind. Wünschen Sie darüber hinaus gehende Leistungen der modernen Zahnmedizin wie z.B. im Seitenzahnbereich zahnfarbene Kunststofffüllungen, eine professionelle Zahnreinigung oder eine Implantatversorgung, muss Ihr Behandler Ihnen eine Privatrechnung stellen, um seine Arbeit und die Materialien vergütet zu bekommen.

Erhalte ich als Patient eine umfängliche Erstattung, wenn höhere Faktoren berechnet werden?

Dies kommt auf den von Ihnen gewählten Tarif Ihrer Privaten Kranken-/ oder Ihrer Zusatzversicherung an. Grundsätzlich ist zwischen der Berechnungsfähigkeit nach der Gebührenordnung für Zahnärzte und der Erstattungsfähigkeit durch den gewählten Tarif zu unterscheiden. Das bedeutet, dass Ihr Zahnarzt seine Leistungen korrekt nach der GOZ abrechnet, die Versicherung die Leistung aber ablehnen kann, wenn Sie einen Tarif abgeschlossen haben, der eine Erstattung dieser Leistung nicht oder nicht in vollem Umfang vorsieht. Gleiches gilt für Erstattungen der Beihilfe. Hierzu finden Sie auf unserer Internetseite eine Information für beihilfeberechtigte Patienten, die gemeinsam vom Personalamt der Freien und Hansestadt Hamburg und der Zahnärztekammer Hamburg herausgegeben wurde.

Bezahle ich als Privatpatient (z.B.) 2,3x mehr als ein Kassenpatient?

Der 2,3fache Faktor ist bei einer durchschnittlichen Schwierigkeit anzusetzen. Der Faktor bedeutet also nicht, dass Ihr Zahnarzt für die erbrachte Leistung das 2,3fache der Vergütung bei der Behandlung eines gesetzlich Krankenversicherten erhält. Im Gegenteil, der 2,3fache Faktor der GOZ liegt inzwischen bei 100 Leistungen unter dem Niveau, das der Zahnarzt bei gleicher Leistung von der gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt bekäme.

Mein Zahnarzt berechnet manchmal (z.B.) den 5,0fachen Faktor. Ist das möglich?

Die in GOZ und BEMA aufgeführten zahnärztlichen Leistungen sind mit einer Punktzahl versehen. Das zahnärztliche Honorar berechnet sich durch die Multiplikation dieser Punktzahl mit einem Punktwert. Während der Bema-Punktwert für Kassenpatienten jährlich maßvoll angepasst wird – dies erfolgt auf Ebene der Länder, zwischen den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZVen) und den gesetzlichen Krankenkassen –, ist der GOZ-Punktwert für Privatleistungen seit der

Einführung der GOZ 1988 unverändert geblieben. Das führt dazu, dass inzwischen 100 BEMA-Leistungen für GKV-Patienten besser bewertet sind, als dieselben Leistungen in der GOZ.

Bei einer privatärztlichen Leistung nach GOZ ist zusätzlich zu der Multiplikation von Punktzahl und Punktwert der Steigerungsfaktor anzusetzen. Selbst bei einem Steigerungssatz über dem 3,5fachen werden 43 Leistungen niedriger vergütet als in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die allgemeinen Kosten, wie auch die Praxiskosten (Miete, Personalkosten, Energiekosten, Hygienekosten...) sind, wie Sie aus eigener Erfahrung wissen, seit 1988 stark angestiegen. Die Praxen haben lediglich durch die Anhebung des Steigerungsfaktors die Möglichkeit eine angemessene Bewertung ihrer Leistungen zu erzielen.

Wird eine Leistung oberhalb des 3,5fachen Steigerungssatzes berechnet, ist Ihr Zahnarzt nach der Gebührenordnung verpflichtet, vor Behandlungsbeginn mit Ihnen für diese Leistungen eine Abweichende Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ abzuschließen.

Weitere Informationen im Internet

Damit Sie die vorgestellten Sachverhalte besser nachvollziehen können, ist auf der Internetseite der Zahnärztekammer Hamburg unter <https://www.zahnaerzte-hh.de/zahnaerzte-portal/suche/?q=synopse> eine Übersicht der zahnärztlichen Leistungen nach Bema und GOZ in der (Wert-)Gegenüberstellung einzusehen. Diese Aufstellung zeigt transparent den Unterschied in den Gebührenbewertungen.

Die Homepage der Bundeszahnärztekammer hält für Sie ergänzende Informationen (u.a. eine interaktive Beispielrechnung, Informationen zu Zusatzversicherung oder Festzuschüssen) bereit: www.bzaek.de/fuer-patienten.html

Wir hoffen, dass wir die Berechnung zahnärztlicher Leistungen für Sie transparent und nachvollziehbar darstellen konnten.

Freundliche Grüße

Gebührenberatung

Zahnärztekammer Hamburg

*Zur besseren Lesbarkeit wurde allein die männliche Form verwandt. Wir beziehen uns natürlich jeweils auf Patientinnen und Patienten und Zahnärztinnen und Zahnärzte.